

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

T II 4

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

per E-Mail: [REDACTED]

20.10.2022

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung
und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Anhörung zum Entwurf der oben genann-ten Novelle u.a. zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf letztere Verordnung.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, noch einmal auf unsere grundlegenden Beden-ken aus Sicht des Trinkwasserschutzes an der Möglichkeit, überhaupt Ersatzbaustoffe in Trinkwassergewinnungsgebieten (mit oder ohne ausgewiesenes Schutzgebiet) und Trinkwasservorranggebieten einbringen zu können, hinzuweisen. Mit hohem (auch fi-nanziellem) Aufwand wird versucht, Trinkwassergewinnungsgebiete von Schadstoffen freizuhalten oder zu befreien. Ein Großteil der in den Anlagen genannten Parameter der Materialwerte sind eine große Gefahr für das Trinkwasser und verursachen bereits heute erhebliche Sorgen und Anstrengungen für die Trinkwasserversorgungsver-bände.

So ist es für uns unverständlich, dass einerseits z. B. Gleisschotter mit Rückständen von Pflanzenschutzwirkstoffen und deren Metaboliten in Wasserschutzgebieten eingebaut werden kann, während die Trinkwasserversorger andererseits schon heute vielerorts Probleme mit diesen Parametern bewältigen müssen. Von einem aktiven Einbringen in Trinkwassergewinnungsgebieten ist daher grundsätzlich abzusehen, denn für die Trinkwasserressourcen in Deutschland gibt es keine Alternative. Ist eine Grundwasserschädigung erst einmal eingetreten, kann diese auf sehr lange Zeit nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es besteht daher ein extrem krasses Missverhältnis zwischen den relativ geringen wirtschaftlichen Vorteilen der Möglichkeit der Verwendung von Ersatzbaustoffen zu den möglichen langdauernden Schädigung (wir sprechen hier von hunderten von Jahren) der unersetzbaren Trinkwasserressource und die dadurch bewirkten negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und Volksgesundheit.

Sollte ein Totalverbot für eine Verwendung von Ersatzbaustoffen in den zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten/zukünftig benötigten Schutzgebieten (Primärforderung) nicht durchsetzbar sein, möchten wir wiederum darauf drängen, nachfolgende Regelungen und Einschränkungen zu berücksichtigen.

Der Grundwasserschutz ist insbesondere von den Regelungen des Abschnitts 4 (§§ 19 – 23) betroffen. Wir halten es für unbedingt nötig, die in § 21 Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Regelung, wonach bei Einbaumaßnahmen generell keine Erlaubnis nach § 8 WHG beantragt werden muss, zu ändern. Es wäre stattdessen aufzunehmen, dass die Erlaubnispflicht in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären ist (dies insbesondere auch vor dem Hintergrund unseres Eingangsstatements). Soweit der Einbau die Grundwasserschichten berührt, kann dies dazu beitragen, dauerhaft eine nachteilige Veränderung des Grundwassers herbeizuführen, was Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität haben kann. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Zum Schutz der Trinkwasserressource bitten wir des Weiteren, die Vorgaben (insbesondere § 19 Abs. 6) auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet auszudehnen. Zudem sollten die Vorgaben, die für die Schutzzone II gelten, auch für die Schutzzone III A/IIIB sowie Trinkwassergewinnungsgebiete gelten.

Die für Schutzzone II und III ausgewiesenen zulässigen Ersatzbaustoffe sind geprüft und als ungefährlich eingestuft. Dennoch können im Bereich der Recycling-Firmen – wie in allen anderen Lebenslagen - Fälle von Täuschungen nie völlig ausgeschlossen werden. Um hier nicht unbemerkt Tatsachen zu schaffen, sollte eine Qualitätskontrolle unmittelbar vor Einbau verpflichtend sein (Nachweis der Klassifizierung für jede Lieferung durch ein externes Prüflabor). Hier sind also größtmöglicher Schutz und Kontrollen sicherzustellen. Ergänzend zur Anzeige vier Wochen vorher sollten alle Erdarbeiten durch einen qualifizierten Hydrogeologen fachgutachterlich begleitet werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass das Abstellen von Fahrzeugen nur außerhalb der Wasserschutzzonen II, IIIA und IIIB möglich sein darf. Zudem ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, auftreten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken, wünschen dem Gang des Verfahrens weiter einen guten Verlauf und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Präsident